

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0431/2021 (1. Version)

vom: 07.09.2021

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
verantwortlich:

Beschlussvorschlag:

Als Schiedsperson der Schiedsstelle Staßfurt I wird für 5 Jahre gewählt:

Herr Hans- Friedrich Mähne
Neundorf (Anhalt)
Alte Güstener Str.11
39418 Staßfurt

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung		
Stadtrat	1. Version	23.09.2021			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0431/2021 (1. Version)

vom: 07.09.2021

Kurzfassung:

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle Staßfurt I

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage
Durch die Beschlussvorlage soll über die Besetzung der Schiedsstelle Staßfurt I nach Niederlegung des Amtes und Entpflichtung der bisherigen Schiedspersonen entschieden werden.
- Lösung
Die Schiedspersonen für die Schiedsstelle Staßfurt I müssen neu gewählt werden, weil die bisherigen Schiedspersonen der Schiedsstelle Staßfurt I, Frau Doris Sadeg und Herr Uwe Ammer, ihr Amt während der Amtszeit aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt haben. Über die Niederlegung entscheidet der Direktor des Amtsgerichtes. Ein entsprechender Antrag ist gestellt. Die Amtszeit der Schiedspersonen beginnt und endet mit der Verpflichtung bzw. Entpflichtung von diesem Amt durch den Direktor des Amtsgerichtes. Die Wahl der Schiedsperson ist für die Verpflichtung der neuen Schiedspersonen nach Entpflichtung der bisherigen Schiedspersonen notwendig.
Herr Hans- Friedrich Mähne hat sich für das Ehrenamt als Schiedsperson beworben und hat ihre Bereitschaft erklärt als Schiedsperson zur Verfügung zu stehen.
Herr Hans-Friedrich Mähne erfüllt die für die Wahl notwendigen Voraussetzungen des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes.
Der Stadtrat ist für die Wahl der Schiedspersonen zuständig. Nach den Verfahrensgrundsätzen des § 56 Abs.3 KVG LSA werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- Alternativen
Die Stadt Staßfurt ist gesetzlich verpflichtet Schiedsstellen vorzuhalten.
- finanzielle Auswirkungen
Die Stadt Staßfurt ist verpflichtet die Sachkosten der Schiedsstelle zu tragen, die nicht mehr als 1000 € im Jahr betragen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- *keine*